



U m w e l t a m t
Untere Wasserbehörde
Brückstraße 45
44122 Dortmund

Merkblatt Grundwasserentnahme für den Eigenbedarf

Nach den wasserrechtlichen Vorschriften sind Grundwasserentnahmen für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck *erlaubnisfrei*. Der erlaubnisfreie Bau eines Brunnens und die Grundwasserentnahme sind bei der Stadt Dortmund, Umweltamt, Untere Wasserbehörde **anzuzeigen**.

Wenn das geförderte Grundwasser an Dritte, beispielsweise Mieter / Pächter von Grundstücken, Häusern und Wohnungen abgegeben wird, ist der Bau eines Brunnens erlaubnispflichtig. Sie benötigen in diesem Fall eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

Wenn Ihr Grundstück im Geltungsbereich einer Wasserschutzzone liegt, ist nach der jeweiligen Wasserschutzonenverordnung für Bohrungen, also für den Bau eines Brunnens, ebenfalls eine Genehmigung erforderlich.

Was sollten Sie vor der Errichtung eines *erlaubnisfreien* Brunnens prüfen?

Es muss sichergestellt sein, dass das Grundstück, auf dem die Grundwasserförderung durchgeführt wird, frei von Altablagerungen oder sonstigen Belastungen ist, damit ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Eine entsprechende **gebührenpflichtige Auskunft aus dem Altlast-Verdachtsflächenkataster gemäß § 2 Umweltinformationsgesetz NRW** können Sie schriftlich bei der Stadt Dortmund, Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, Brückstraße 45, oder per eMail (altlastenauskunft@stadtdo.de), beantragen und einholen. Das Antragsformular „Altlastenauskunft“ ist [hier](#) erhältlich.

Welche Unterlagen benötigen Sie für die *erlaubnisfreie* Anzeige eines Brunnens?

Um der Unteren Wasserbehörde die Prüfung dieser Kriterien zu ermöglichen, sind auch der *erlaubnisfreie* Bau eines Brunnens und die Grundwasserentnahme mit folgenden Angaben / Unterlagen in **zweifacher Ausfertigung anzuzeigen**:

- Technische Angaben zur Brunnenanlage (Pumpe),

- Lageplan Maßstab 1:500 oder 1:1.000; Angabe über die Lage der Entnahmestelle,
- Beabsichtigte Jahresfördermenge,
- Verwendung des Wassers.

Zum Schutz des Grundwassers ist folgendes zu beachten:

Alle Anlagen zur Gewässerbenutzung (Brunnen) sind unter Beachtung des anerkannten Standes der Technik zu planen, auszuführen und zu betreiben.

- Bei der Errichtung sowie bei der späteren Nutzung des Brunnens ist darauf zu achten, dass kein Oberflächenwasser in den Brunnen eindringt.
- An der Bohrstelle dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten, wie z. B. Schmier- und Treibstoffe gelagert werden. Der Einsatz von chemischen Bohrhilfsmitteln ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zulässig.
- Das zutage geförderte Wasser darf nur für den Zweck der Bewässerung verwendet werden.
- An der Zapfstelle ist sichtbar ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen.
- Es darf keine unmittelbare Verbindung zwischen den Anlagen der Eigenversorgung und dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz bestehen oder hergestellt werden.
- Gemäß dem anerkannten Stand der Technik muss der Brunnenkopf wasserdicht ausgeführt werden. Er ist konstruktiv vom Aufsatzrohr zu trennen. Über den Ringflansch ist die Verankerung mit der Bodenplatte des Brunnenabschlussbauwerkes/ Brunnen-Vorschachtes vorzunehmen (siehe DIN 4926).
- Der Brunnenschacht sowie alle Rohr- und Kabeldurchführungen sind wasserdicht auszuführen.

Sollte es trotz aller Vorsorge zu einer Verunreinigung des Untergrundes oder des Grundwassers kommen, so ist - während der Dienstzeit die Untere Wasserbehörde Tel: 0231/ 50-25526 und nach Dienstschluss die Berufsfeuerwehr Tel: 0231/ 8450 unverzüglich zu benachrichtigen.

Weitere Hinweise:

Das Erstellen eines Brunnens bedeutet immer ein Aufschluss des Grundwassers und ist mit der Gefahr verbunden, dass das Grundwasser beeinträchtigt werden kann. Der Brunnenbetreiber haftet gemäß § 22 Wasserhaushaltsgesetz- WHG bezüglich der Schäden durch Eindringen, Einleitung oder Einwirkung von Stoffen, welche das Gewässer physikalisch, chemisch oder biologisch verändern.

Des Weiteren ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel in einigen Stadtgebieten mehr als 10 m unter der Oberfläche ansteht und somit für normale Saugpumpen nicht erreichbar ist. Tiefenpumpen sind in der Regel sehr teuer und bei geringen Entnahmemengen oft unwirtschaftlich.

Der Abstand des Brunnens zu den Nachbargrundstücken sollte **mindestens 3 m** betragen. Sollten der notwendige Abstand nicht eingehalten werden können, ist es erforderlich eine Einverständniserklärung der Nachbarn einzuholen.

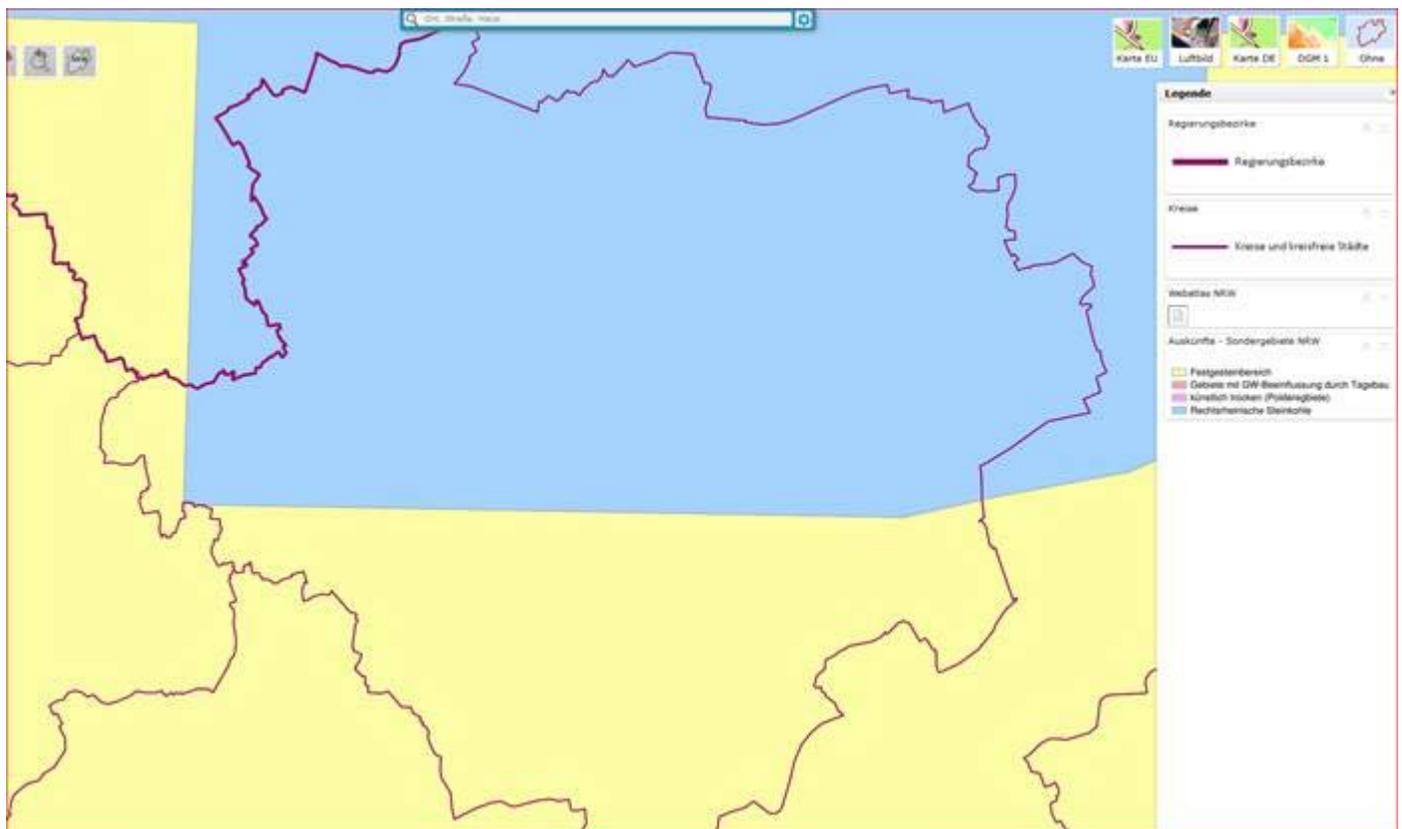
Auskünfte zu Grundwasserständen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV-NRW) erteilt Auskünfte zum Grundwasserstand.

Sie können dafür eine E-Mail an Grundwasserstand@lanuv.nrw.de senden.

Für die Auskunft wird eine Gebühr in Höhe von 70 € berechnet.

Oft kann das LANUV für Dortmund keine Auskünfte geben wegen der Festgesteinslage (siehe gelber Bereich):



Internetseite <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/grundwasser/grundwasserstand/>

oder

Auskunft Grundwasserstände:
Emschergenossenschaft
Herr Meyer oder Vertreter
Tel. 0201-1042440

Kampfmittelfreiheit von Grundstücken

Aufgrund der Regelungen des § 16 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sind Sie als Bauherr/-in verpflichtet nachzuweisen, dass das Grundstück frei von Kampfmitteln ist und somit von diesem keine Gefahr ausgeht. Den örtlichen Ordnungsbehörden ist in der Regel bekannt, wo Kriegshandlungen (Art und Ausmaß) stattgefunden haben und wo eine Kampfmittelbelastung existiert.

Ihre Ansprechpartner

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Burgwall 14, 44135 Dortmund
Ordnungsamt der Stadt Dortmund
Olpe 1, 44135 Dortmund
Tel. (0231) 50-2 29 78
oder (0231) 50-2 59 55

Umweltfreundliche Alternativen:

Die Untere Wasserbehörde rät aufgrund der dargestellten Risiken und des notwendigen Aufwands von der Errichtung eines Brunnens ab.

Zur Einsparung von Wasser- und Abwassergebühren sollte vielmehr eine Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers geprüft werden.

In den meisten Fällen können Regenfallrohre mit einfachen Mitteln von der öffentlichen Kanalisation abgeklemmt und das Regenwasser in Tonnen bzw. unterirdischen Zisternen gesammelt und für die Bewässerung genutzt werden (siehe dazu auch „Info-Blatt für den Umgang mit Niederschlagswasser“ der Unteren Wasserbehörde).

Wenn eine vollständige Trennung der Dachflächen vom Kanalsystem erfolgt, kann zudem eine Reduzierung der Abwassergebühren beantragt werden. Die Kollegen der Städtentwässerung der Stadt Dortmund, Tel. 0231/ 50-24001 und 50-24080, beraten Sie gerne über diese Möglichkeit.

Die Rechtsgrundlagen:

- § 46 Abs. 1 Punkt 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009,
- Vorschriften der Schutzzonenverordnung für das jeweilige Wasserwerk
- § 11 Bundes – Seuchengesetz
- § 9 Trinkwasserverordnung

in den zurzeit gültigen Fassungen.

Die *erlaubnisfreie* Benutzung des Grundwassers schließt die allgemeine Gewässeraufsicht durch die Untere Wasserbehörde nicht aus.

Die Untere Wasserbehörde hat im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Grundwasserentnahme der Grundwasserhaushalt bzw. das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde im Umweltamt, Brückstraße 45, 44122 Dortmund:

Zimmer 433 Herr Resch, Tel.: 0231/50 26 043	Zimmer 436 Herr Brandherm, Tel.: 0231/50 24077
Zimmer 435 Herr Hanke, Tel.: 0231/50 25 684.	Zimmer 434 Frau Funke, Tel.: 0231/50 26041